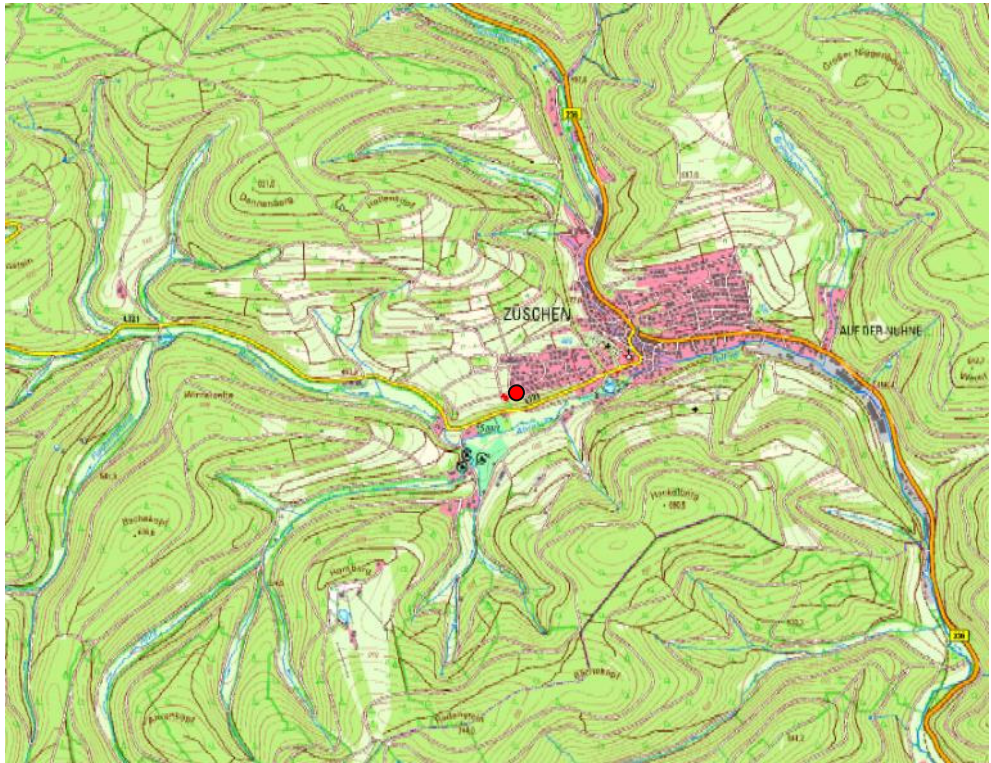




10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „An der Ebenau“ in Winterberg-Züschchen

Protokoll einer Artenschutzprüfung	
Auftraggeber:	Hoffmann & Stakemeier Ingenieure, Königlicher Wald 7, 33142 Büren
Lage des Vorhabens:	Gemarkung Züschchen, Flur 13, Flurstück 267
	Stadt Winterberg, Stadtteil Züschchen, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg
Lageplan Lage des Änderungsbereichs als rote Markierung	



<p>Luftbild des Änderungs-bereiches (rote Strichlinie)</p>	
<p>Beschreibung des Vorhabens</p>	<p>Für das Plangebiet besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 3 „An der Ebenau“. Dieser setzt für den Änderungsbereich eine Grünfläche mit Bindung für Bepflanzung (Flurstück 267) und ein reines Wohngebiet (Flurstück 365) fest.</p> <p>Mit der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr.3 „An der Ebenau“ wird die folgende Änderung vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Grünfläche mit Bindung für Bepflanzung wird in ein reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO überführt.

<p>Darstellung der geplanten 10. Änderung und des Bebauungsplans Nr. 3 „An der Ebenau“; OT Züschen</p>		
<p>Abb. 1 Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan.</p>	<p>Abb. 2 Geplante 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „An der Ebenau“.</p>	



<p>Fotos des Änderungsbereichs und der näheren Umgebung</p>		
	<p>Abb. 3 Blick über die anstehende Grünlandfläche und die östlich angrenzende Bebauung.</p>	<p>Abb. 4 Blick über die anstehende Grünlandfläche und die nördlich und westlich angrenzenden Grünlandflächen.</p>
	<p>Abb. 5 Gehölzstreifen südlich des Plangebiets.</p>	<p>Abb. 6 Blick von Osten über die Fläche.</p>
<p>Wirkungen des Vorhabens</p>	<p>Im Zusammenhang mit der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „An der Ebenau“ ist vorgesehen, die festgesetzte bauliche Nutzung dahingehend zu ändern, dass die bislang nicht bepflanzte Grünfläche als reines Wohngebiet ausgewiesen wird.</p>	
<p>Konfliktanalyse</p>	<p>Die Strukturen im Änderungsbereich (Grünland) sind tendenziell geeignet, einen Lebensraum für planungsrelevante Tierarten darzustellen. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der Ortsrandlage des Änderungsbereichs wird ein Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten nicht erwartet. Es konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten festgestellt werden.</p>	



naturschutzrechtliche Grundlagen vorhabensrelevant = X	FFH-Gebiete		Biotopkataster
	Vogelschutzgebiete		§ 30-Biotope
	Naturschutzgebiete	X	Landschaftsschutzgebiete
Karte der naturschutzrechtlichen Grundlagen (Änderungs-bereich = rote Strichlinie 500 m-Radius = schwarze Strichlinie) (Quelle: wms)			
Nachweise von planungsrelevanten Arten im LINFOS (Fundortkataster)	Die Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) dokumentiert keine planungsrelevanten Arten innerhalb des Änderungsbereichs. Etwa 200 m südöstlich des Plangebiets wurde 2001 ein Neuntöter nachgewiesen.		
Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS)	Messtischblatt: 4817 (Quadrant 1) „Winterberg“		
	Relevante Lebensraumtypen: Laubwälder mittlerer Standorte, Säume, Gärten, Gebäude, Fettwiesen und -weiden		
	Artenzahlen: 11 Säugetiere, 24 Vogelarten, eine Amphibie		
	Konfliktarten: keine		
Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für planungsrelevante Arten	Aufgrund der Lage und Ausstattung kann der Änderungsbereich für die häufigen und verbreiteten Vogelarten eine Funktion als Nahrungshabitat übernehmen. Die Grünlandfläche ist aufgrund der Kleinflächigkeit und Nähe zur vorhandenen Bebauung nicht als Bruthabitat für Offenlandarten geeignet.		



Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gutachterliche Einschätzung der vorhabensspezifischen Betroffenheit.

Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten

Durch Änderung des Bebauungsplans kommt es aufgrund der Vorhabenscharakteristik zu keiner Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten sowie planungsrelevanter Arten.

Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (fangen, verletzen, töten)

Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist ausgeschlossen.

Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (stören)

Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ausgeschlossen.

Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

(beschädigen oder zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist ausgeschlossen.

Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Pflanzen)

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.

Vermeidungsmaßnahmen

Ein Bedarf an Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

Zusammenfassende Bewertung

Mit der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „An der Ebenau“ erfolgt die Umwandlung einer Grünfläche in ein reines Wohngebiet. Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Arten ist ausgeschlossen. Für planungsrelevante Pflanzenarten werden vorhabensspezifisch keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Gutachter

Jordis Schulte
M. Sc. Forstwissenschaft

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
5381 Warstein-Hirschberg

Ort, Datum, Unterschrift

Warstein-Hirschberg, 25.01.2021

Anhang: keiner

Proj.-Nr. 1971